

# LEADER – Entwicklungsstrategie 2023- 2027

## Gebietskulisse **ZENTRALE OBERLAUSITZ**

### Anlagenband A



Kofinanziert von der Europäischen Union

## Anlagenverzeichnis Band A

Anlage A 1: Beschluss Entscheidungsgremium zur LES

Anlage A 2: Zusammensetzung der Mitglieder der LAG

Anlage A 3: Weitere Anlagen

### Rechtlicher Rahmen

Anlage A 3.1 Satzung Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

Anlage A 3.2 Beitragsordnung Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

Anlage A 3.3 Eigenerklärungen der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Anlage A 3.4 Geschäftsordnung Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis)

Anlage A 3.5 Leistungs- und Kompetenzprofil Regionalmanagement

### Projektkriterien

Anlage A 3.6 Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien, Maßnahmenerläuterung  
Aktionsplan

Anlage A 3.7 Baukultur, Mindestkriterien

Anlage A 3.8 Bewertungsbogen

## Anlage A 1: Beschluss Entscheidungsgremium zur LES

Beschluss des KK zur 1. Änderung der LES vom 04.07.2023

zentrale  
OBERLAUSITZ

Region Zentrale Oberlausitz

Ländliche Entwicklung  
Zentrale Oberlausitz e.V.

02708 Rosenbach  
Steinbergstraße 1  
www.zentrale-oberlausitz.de  
info@zentrale-oberlausitz.de

### Beschluss Nr. 02/07-23

Die 1. Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 – 2027 für die Gebietskulisse Zentrale Oberlausitz wird in der vorliegenden Fassung v. 04.07.2023 beschlossen.

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. An der Beschlussfassung nahmen 11 Mitglieder des Entscheidungsgremiums teil.

An der Beschlussfassung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder des EG: Name, Vorname	Zuordnung				Erklärung der Befangenheit und Ausschluss von dieser Abstimmung ja / nein
	Öffentlicher Sektor	Wirtschaft	Engagierte Bürger	Zivilgesellschaft / Sonstige	
Adler, Petra	-	-	x	-	nein
Dollmann, Katrin	-	-	x	-	nein
Große Kreisstadt Löbau vertreten durch Gubsch, Albrecht	x	-	-	-	nein
Marquardt, Walter	-	-	x	-	nein
Tischlerei Berger GmbH & Co.KG, vertreten durch May, Matthias	-	x	-	-	nein
Mercura Pressegroßhandel Mietke GmbH & Co.KG, vertreten durch Mietke, Frank	-	x	-	-	nein
Landwirtschaftsbetrieb Nahrstedt Vertreten durch Nahrstedt, Jens	-	x	-	-	nein
IG Landfrauen Rosenbach, vertreten durch Schmidt, Doreen	-	-	-	x	nein
Elternrat der Grundschule Beiersdorf, vertreten durch Tarras, Markus	-	-	-	x	nein
Wauer, Marko	-	-	x	-	nein
Weber, Melanie	-	-	x	-	nein

Anzahl der **stimmberechtigten** Mitglieder des Entscheidungsgremiums unter Berücksichtigung des Ausschlusses infolge Befangenheit:

Öffentlicher Sektor: 1 Stimme  
Wirtschaft: 3 Stimmen  
Engagierte Bürger: 5 Stimmen  
Zivilgesellschaft / Sonstige: 2 Stimme

11 **Gesamtstimmen, davon**  
11 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

04.07.2023  
Datum

.....  
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums  
Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.  
Steinbergstraße 1 | 02708 Rosenbach  
Tel. (035877) 2300 | Fax. (035877) 23030  
Mail: info@zentrale-oberlausitz.de

**Beschluss Nr. 02/06-22** (Umlaufverfahren)

Die LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 – 2027 für die Gebietskulisse Zentrale Oberlausitz wird in der vorliegenden Fassung v. 30.06.2022 beschlossen.

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. An der Beschlussfassung nahmen 9 Mitglieder des Entscheidungsgremiums teil.

An der Beschlussfassung teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder des EG: Name, Vorname	Zuordnung				Erklärung der Befangenheit und Ausschluss von dieser Abstimmung ja / nein
	Öffentlicher Sektor	Wirtschaft	Engagierte Bürger	Zivilgesellschaft / Sonstige	
Adler, Petra	-	-	x	-	nein
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde, vertreten durch Baudach, Karin	-	-	-	x	nein
Dollmann, Katrin	-	-	x	-	nein
Große Kreisstadt Löbau vertreten durch Gubsch, Albrecht	x	-	-	-	nein
Tischlerei Berger GmbH & Co.KG vertreten durch May, Matthias	-	x	-	-	nein
Marquardt, Walter	-	-	x	-	nein
Mercura Pressegroßhandel Mietke GmbH & Co.KG, vertreten durch Mietke, Frank	-	x	-	-	nein
Betonwerk Preußger GbR vertreten durch Preußger, Roland	-	x	-	-	nein
Schmidt, Doreen	-	-	x	-	nein

Anzahl der **stimmberechtigten** Mitglieder des Entscheidungsgremiums unter Berücksichtigung des Ausschlusses infolge Befangenheit:

- Öffentlicher Sektor: 1 Stimme
- Wirtschaft: 3 Stimmen
- Engagierte Bürger: 4 Stimmen
- Zivilgesellschaft / Sonstige: 1 Stimme

- 9 Gesamtstimmen, davon**
- 9 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltung

30.06.2022  
Datum

  
 Albrecht Gubsch  
 Vorsitzender des Entscheidungsgremiums

  
**zentrale  
OBERLAUSITZ**



**Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.**  
 Steinbergstraße 1 | 02708 Rosenbach  
 Tel. (035877) 2300 | Fax. (035877) 23030  
 Mail: info@zentrale-oberlausitz.de

## Anlage A 2: Zusammensetzung der Mitglieder der LAG

Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES						Mitglieder des Entscheidungsgremiums
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	
1	Adler, Petra			x		x		x		x	x	stimmberechtigt
2	Betonwerk Preußger GbR		x			x	x					stimmberechtigt
3	Bieleboh-Verein Beiersdorf e.V.				x	x		x			x	stimmberechtigt
4	Dollmann, Katrin			x		x		x	x	x	x	stimmberechtigt
5	Elternrat Grundschule Beiersdorf				x	x	x		x	x		stimmberechtigt
6	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lawalde				x	x					x	stimmberechtigt
7	Gemeinde Beiersdorf	x				x	x	x	x	x	x	
8	Gemeinde Cunewalde	x				x	x	x	x	x	x	
9	Gemeinde Dürhennersdorf	x				x	x			x	x	
10	Gemeinde Großschweidnitz	x				x	x			x	x	
11	Gemeinde Lawalde	x				x	x	x	x	x	x	
12	Gemeinde Oppach	x				x	x	x	x	x	x	
13	Gemeinde Rosenbach	x				x	x	x	x	x	x	
14	Gemeinde Schönbach	x				x	x	x		x	x	
15	Graf, Andreas			x			x	x			x	
16	Große Kreisstadt Löbau	x				x	x	x	x	x	x	stimmberechtigt
17	Höhne, Roland			x				x			x	
18	IG Landfrauen Rosenbach				x	x				x	x	stimmberechtigt
19	Landwirtschaftsbetrieb Nahrstedt		x				x					stimmberechtigt
20	Marquardt, Walter			x		x		x		x	x	stimmberechtigt
21	Martolock, Thomas			x		x		x				
22	Mercura Pressegroßhandel Mietke GmbH & Co.KG		x				x					stimmberechtigt
23	Münch, Horst			x		x		x	x			
24	Nahrstedt, Annelore			x		x			x	x		
25	Dinter, Lothar			x		x						
26	Ludwig, Reinhard			x			x	x			x	
27	Stadt Neusalza-Spremberg	x				x	x	x	x	x	x	
28	Stange, Volker			x		x						
29	Tischlerei Berger GmbH & Co.KG		x				x	x	x			stimmberechtigt
30	Wauer, Marko			x		x	x	x			x	stimmberechtigt
31	Weber, Melanie			x			x					stimmberechtigt
	Summe Lokale Aktionsgruppe	10	4	13	4	24	19	19	12	16	20	31
	Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)	1	4	5	4	10	8	7	4	6	8	14

Als beratende Mitglieder wurden je ein Vertreter der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde des Landkreises Görlitz und ein Vertreter der Bewilligungsbehörde des Landkreises Bautzen berufen.

## Anlage A 3.1: Satzung Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

### Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e. V.

#### SATZUNG

Stand: 08.06.2015

#### § 1

##### Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“. Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rosenbach.  
Die Tätigkeit und das Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Region Zentrale Oberlausitz in den Landkreisen Görlitz und Bautzen, insbesondere in die Region im Umfeld der großen Kreisstadt Löbau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Zentrale Oberlausitz dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung von Heimatkunde, Kultur und Heimatpflege, z.B. durch Erhaltung und Förderung regionaler Bräuche und Traditionen sowie des traditionellen Handwerks
  - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung, z.B. durch Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie Fortbildungsveranstaltungen zum Vereinszweck
  - c) Förderung des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes, z.B. durch Unterstützung und Vernetzung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung
  - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. durch Unterstützung des Informationsaustausches und der Vernetzung der gemeinnützigen Vereine und Organisationen im Vereinsgebiet
  - e) Förderung der internationalen Gesinnung, z.B. durch Förderung der Mehrsprachigkeit bei Projekten und Maßnahmen im Vereinsgebiet

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden: den Städten und Gemeinden der Region „Zentrale Oberlausitz“, insbesondere den Städten und Gemeinden Löbau, Neusalza-Spremberg, Beiersdorf, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Großschweidnitz, Lawalde, Oppach, Rosenbach und Schönbach, den Landkreisen Bautzen und Görlitz sowie Organisationen und Vertretern aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Denkmalpflege/Architektur, Land- und Forstwirtschaft, Ver- und Entsorgung/Mobilität, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Bildung und Kultur.
- (3) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
  - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.  
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach (1) Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z. B. durch Mitarbeit). Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

#### **§ 5**

##### **Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung können ebenfalls Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt sowie Beitragsbefreiungen beschlossen werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen benötigen eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist unter Hinzufügung der Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte),
  - b) Verabschiedung der Beitragsordnung und aller darin enthaltenen Regelungen,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
  - e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - f) Beauftragung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- h) Wahl eines Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium in allen Belangen der integrierten Ländlichen Entwicklung.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – einer von ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein – vertreten.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses,
  - d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Aufstellung und Fortschreibung eines Maßnahmenplanes für den Verein und von Konzepten für die inhaltliche Grundlage der Vereinsarbeit.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von 10 Kalendertagen soll eingehalten werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem, Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in oder Stellvertreters zu unterzeichnen.  
Das Protokoll ist unter Hinzuziehung der Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Dritte vertreten lassen.
- (9) Der Vorstand beruft bei Bedarf zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung in der Zentralen Oberlausitz, die ihm für thematische Fragestellungen Entscheidungsvorschläge unterbreiten.
- (10) Der Vorstand sowie der Koordinierungskreis gemäß Abs. (9) werden in ihrer Tätigkeit beraten durch das Landratsamt Görlitz, Dezernat III, Kreisentwicklungsamt/Sachgebiet Ländliche Ent-

wicklung. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Behörden, Verbände usw. zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Rechtsunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.06.2012 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenbach, den 29.06.2012

## Anlage A 3.2: Beitragsordnung Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

### Beitragsordnung des Vereins „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 1 und 6 der Satzung Beiträge nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Entscheidend für die Beitragszahlung ist der Mitgliedsstand am 01. Januar des Beitragsjahres.
- (3) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und einwohnerbezogene Beiträge erhoben.

#### § 2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird für alle Mitglieder erhoben und ist wie folgt gestaffelt:

- a) 5,00 EURO für natürliche Personen;
- b) 60,00 EURO für juristische Personen, wie Vereine, Gesellschaften und Gebietskörperschaften.

#### § 3 Einwohnerbezogener Beitrag

- (1) Der einwohnerbezogene Beitrag wird ausschließlich von den Mitgliedern erhoben, welche als Gebietskörperschaften Städte und Gemeinden im Wirkungsraum des Vereins (§ 1 Nr. 2 der Satzung) sind. Bemessungsgrundlage ist der letzte Einwohnerstand der amtlichen Statistik des Vorjahres.
- (2) Der einwohnerbezogene Beitrag wird in Höhe von bis zu 3,30 € je Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Höhe des einwohnerbezogenen Beitrages kann in Abhängigkeit des jährlichen Finanzberichts des Vereins für jedes Geschäftsjahr geprüft und neu festgesetzt werden.

#### § 4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind in der Regel zum 28. Februar eines Kalenderjahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich unabhängig des Beitritts für das ganze Jahr fällig. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

#### § 5 Beitragsveranlagung

- (1) Basis für die Beitragszahlung ist der vom Vorstand veranlasste schriftliche Beitragsbescheid.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Vorschriften hinzuweisen. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen.
- (3) Beiträge, die unbegründet nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Geht daraufhin der Mitgliedsbeitrag wiederum nicht ein, wird ein Ausschluss aus dem Verein im Vorstand beraten.

#### § 6 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

- (1) Die Beitragsordnung wurde auf Grund § 5 Nr. 2 der Satzung in der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2012 in Löbau beschlossen und tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft. Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

## Anlage A 3.3: Eigenerklärungen der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Petra Adler

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

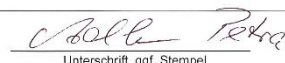
- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Cunewalde, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Betonwerk Preussger GbR

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

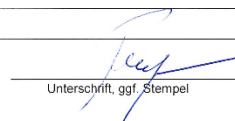
- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Dürrenhennersdorf, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Bieleboh-Verein Beiersdorf e. V.

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Beiersdorf, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Katrin Dollmann

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

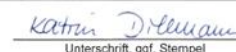
- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Oppach, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Elternrat Grundschule Beiersdorf

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Beiersdorf, den  
Ort, Datum

03.07.23



Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Evangelisch - Lutherische Kirchgemeinde Lawalde

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Lawalde, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Löbau

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe


- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Löbau, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

IG Landfrauen Rosenbach

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Rosenbach, den 03.05.2023  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

## Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Landwirtschaftsbetrieb Nahrstedt

### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Löbau, den 3.7.22  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

## Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Walter Marquardt

### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

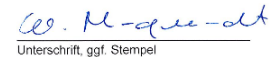
### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Schönbach, den 03.05.2022  
Ort, Datum

3.5.22

  
Unterschrift, ggf. Stempel

## Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Mercura Pressegroßhandel Mietke GmbH & Co. KG

### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Löbau, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

## Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Tischlerei Berger GmbH & Co. KG

### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Friedersdorf, den 03.05.2022  
Ort, Datum

  
Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Marko Wauer

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Lösau, den 21.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

### Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

#### LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Melanie Weber

#### Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**  
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**  
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**  
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

#### Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Schönbach, den 10.02.23

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

## Anlage A 3.4: Geschäftsordnung Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis)

### Geschäftsordnung des Koordinierungskreises

des Vereins Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

Stand Juli 2023

	<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zusammensetzung und Aufgaben	2
§ 3	Vorsitz und Vertretung	2
§ 4	Sitzungen	3
§ 5	Projektauswahl der LAG	3
§ 6	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungsregel	3
§ 7	Beschlussfassung	3
§ 8	Befangenheit und Verschwiegenheit	3
§ 9	Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 10	Leitung der Sitzung	5
§ 11	Niederschrift	5
§ 12	Inkrafttreten	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Koordinierungskreis des Vereins „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie regelt die Tätigkeit und den Ablauf der Sitzungen des Koordinierungskreises.

## **§ 2 Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe des Vereins „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ im Folgenden als LAG bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
  - Beschlüsse über:
    - die regionale Entwicklungsstrategie einschließlich Steuerungsmechanismen,
    - die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren für zu fördernde Projekte
    - die Projektauswahl für zu fördernde Projekte
  - Koordinierung der Arbeiten der lokalen Akteure,
  - Vernetzung im Gebiet,
  - Begleitung der Umsetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung des Gebiets- und Entwicklungskonzepte der Zentralen Oberlausitz,
  - Prüfung und Billigung der jährlichen Berichte
- (3) Dem Koordinierungskreis gehören mindestens 11 Mitglieder an. Diese sollen im Gebiet der Zentralen Oberlausitz ihren persönlichen oder fachlichen Wirkungsbereich haben.
- (4) Die einzelnen Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft / Sonstige) sind im Koordinierungskreis mit jeweils maximal 49% der Gesamtanzahl der Mitglieder vertreten. Mindestens ein Mitglied nimmt im Rahmen der Tätigkeit die Belange der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) wahr und wird durch den Koordinierungskreis für diese Aufgabe bestimmt.
- (5) Zusätzlich gehört dem Koordinierungskreis mindestens ein Vertreter der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde (Landkreis Görlitz) als beratendes Mitglied an. Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungskreis. Sie ist keine Verwaltungskontrolle sowie kein Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde.
- (6) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden durch den Vorstand der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit berufen und entlastet.
- (7) Der Koordinierungskreis kann Arbeitsgruppen in den Handlungsfeldern der Entwicklungsstrategie bilden. Diese übernehmen die ihm vom Koordinierungskreis übertragenen Aufgaben.
- (8) Der Koordinierungskreis wird vom beauftragten Management bei der Realisierung seiner Aufgaben unterstützt.

## **§ 3 Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Koordinierungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall vertritt einer der Stellvertreter den Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Koordinierungskreises finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel im Gebiet der LAG, statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungstermine des Koordinierungskreises werden öffentlich, über die Internetpräsenz der LAG unter [www.zentrale-oberlausitz.de](http://www.zentrale-oberlausitz.de), bekannt gegeben.
- (3) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Bedarf können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sonstige Teilnehmer zugelassen werden, wenn die Anwesenden dem mehrheitlich zustimmen. Sonstige Teilnehmer können z.B. die entsprechenden Projektträger sowie beratende Vertreter von Fachbehörden oder sonstige Sachverständige und Gäste sein. Sonstige Teilnehmer haben Mitsprache- und kein Stimmrecht.
- (5) Zwischen den Sitzungen regelt das durch die LAG beauftragte Management die Geschäfte. Vertreter des Managements nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich oder per Email rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, Mitteilung der Tagesordnung sowie ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte zu erfolgen.
- (7) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende kurzfristige Sitzungen einberufen.
- (8) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis 2 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.
- (9) Über die Sitzung ist gemäß § 10 eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 5 Projektauswahl der LAG**

- (1) Die Projektanträge sind nach Projektauswahlkriterien zu bewerten.
- (2) Die Projektauswahlkriterien und die Verfahrensweise für deren Anwendung werden durch den Koordinierungskreis mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Projektauswahlkriterien, die Verfahrensweise und die Ergebnisse der Projektauswahl sind über die Internetpräsenz der LAG unter [www.zentrale-oberlausitz.de](http://www.zentrale-oberlausitz.de) zu veröffentlichen.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmungsregel**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 30% aller Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises haben je eine Stimme.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 2 Abs. 6, das durch die LAG beauftragte Management sowie sonstige Teilnehmer nach § 4 Abs. 4 haben kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Beschlussanträge können durch den Versammlungsleiter sowie alle Mitglieder des Koordinierungskreises gestellt werden. Beschlussanträge durch sonstige Mitglieder sind im Regelfall bis 5 Tage vor

dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises bekannt zu geben.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Die einzelnen Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft / Sonstige) dürfen bei Entscheidungen zur Annahme und Umsetzung der LES jeweils maximal 49% der Stimmanteile besitzen. Kann dieses Stimmenverhältnis in einer laufenden Sitzung nicht erreicht werden, so können die fehlenden Mitglieder des Koordinierungskreises im Umlaufverfahren an der Abstimmung im Nachgang an eine Sitzung beteiligt werden.
- (4) Für jeden Projektantrag ist ein Einzelbeschluss zu fassen.
- (5) Der Projektbeschluss enthält eine Fristsetzung zur Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Wird diese nicht eingehalten, ist eine erneute Beschlussfassung des Koordinierungskreises erforderlich.
- (6) Die Projektträger erhalten eine schriftliche Information über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auswahlentscheidung im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Das Verfahren ist gebühren- und kostenfrei.
- (7) Die Bestätigung bzw. Änderung der Geschäftsordnung des Koordinierungskreises benötigt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall im Verlauf der Beratung als offene mündliche Abstimmung.
- (9) Während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit von Projekten dürfen Antragsteller sowie die nach § 8 wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Koordinierungskreises nicht anwesend sein.
- (10) Beschlüsse zu Projektanträgen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn aus Termingründen Dringlichkeit geboten ist und eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint. In die Tagesordnung der dem Umlaufbeschluss folgenden Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Bericht über Umlaufbeschlüsse“ aufzunehmen.

## **§ 8 Befangenheit und Verschwiegenheit**

- (1) Für Mitglieder des Koordinierungskreises gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 20 Sächsischer Gemeindeordnung SächsGemO. Danach darf ein Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder der in § 20 Abs. 1 SächsGemO genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 1 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor dem Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Koordinierungskreis über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst.
- (3) Das Mitglied gilt für die Zeit der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Projekt als sonstiger Teilnehmer nach § 4 Abs. 4. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (5) Die Mitglieder des Koordinierungskreises sind verpflichtet, über die bei Ausübung ihrer Tätigkeit im

Koordinierungskreis bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnde Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 9 Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Für die Vorbereitung der Sitzungen ist das durch den Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. beauftragte Management verantwortlich.
- (2) Zu allen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Koordinierungskreises wird dem Versammlungsleiter ein detaillierter Ablaufplan übergeben.
- (3) Rechtzeitig vor Sitzungstermin erhalten die Mitglieder alle für die Vorbereitung relevanten Unterlagen, wie z.B. Beschlussvorlagen, Projektunterlagen usw. In begründeten Ausnahmefällen sind Tischvorlagen möglich.

### **§ 10 Leitung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Koordinierungskreises oder einer seiner Stellvertreter als Versammlungsleiter. Bei Verhinderung der Genannten wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und stellen die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit fest. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Sitzung anordnen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 11 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift enthält neben Zeit und Ort der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
- (2) Die Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises im Gebiet der Zentralen Oberlausitz in der Fassung von Juli 2023 wurde am 04. Juli 2023 in Dürrhennersdorf von den Mitgliedern des Koordinierungskreises beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

## Anlage A 3.5: Leistungs- und Kompetenzprofil Regionalmanagement

Inhalte	Leistungsbeschreibung
<b>1. Initiierung im Rahmen der Vorbereitung und Erarbeitung der LES</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information und Motivation der Bevölkerung und aller relevanten Akteure</li> <li>- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale</li> <li>- Identifizierung von Kompetenzen, Zusammenbringen von Akteuren</li> <li>- Impulsgebung für Initiativen, Projektideen, Kooperationen</li> </ul>
<b>2. Organisation des Regionalmanagements</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Organisation der Organisations- und Kommunikationsstruktur der Regionalen Partnerschaft (Organisation Entscheidungsgremium, Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung von Beratungen etc.)</li> <li>- Organisation der Mitwirkung der Bevölkerung und aller relevanten Akteure der Region am Diskussionsprozess durch Regionalkonferenzen, Workshops, Projekttag etc.</li> <li>- Organisation und Anleitung von Arbeitsgruppen</li> <li>- Aufbau und Betreuung regionaler Netzwerke</li> <li>- Abstimmung und Kooperation mit anderen Initiativen und Managements, insbesondere wenn eine räumliche und / oder inhaltliche Überschneidung besteht</li> <li>- Qualitätsoptimierung des Regionalmanagements</li> </ul>
<b>3. Umsetzungsbegleitung der LES</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitgehende Erfassung, Abstimmung und Vernetzung isolierter Einzelmaßnahmen</li> <li>- Vorbereitung und Mitarbeit bei der Priorisierung von Projekten in Abstimmung mit dem regionalen Gremium und in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Region (im Auftrag der LAG)</li> <li>- Prozessbezogene Abstimmung mit betroffenen Fachbehörden</li> <li>- Prozessbezogene Akquise von Förder- und Drittmitteln (z.B. Sponsoren)</li> <li>- Unterstützung beim Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten / Kooperationsformen</li> <li>- Maßnahmen zur Akquise von Ansiedlungen sowie Bestandspflege</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich Entwicklung regionales Layout) Veranstaltungen – Printmedien - Internetpräsentation</li> <li>- Unterstützung zur Stärkung der regionalen Identität (Innenmarketing)</li> <li>- Unterstützung bei der Entwicklung und Kommunikation eines regionalen Images (Außenmarketing)</li> <li>- Know-how-Transfer an regionale Akteure (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Beteiligungsmethoden)</li> <li>- Moderation von Interessenkonflikten</li> <li>- Prozessgestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming</li> </ul>
<b>4. Prozessevaluierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbsteinschätzung des regionalen Entwicklungsprozesses</li> <li>- Zuarbeit zu einem zentralen Leistungsvergleich mit anderen Regionen im Standortwettbewerb (Benchmarking)</li> <li>- Regelmäßige Organisation und Teilnahme an landesweiten Regionalmanagertreffen (mind. einmal jährlich) Berichterstattung an die zuständigen kommunalpolitischen Gremien</li> <li>- jährliche Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure (mit Indikatoren zur Zielerreichung) an die Bewilligungsbehörde (Monitoring)</li> <li>- jährliche Aktualisierung des Managementkonzeptes</li> </ul>

### Kompetenzprofil

#### Fachkompetenz

Angemessene fachliche Ausbildung und das Wissen in spezifischen Gebieten, die für die Regional-

	<p>entwicklung wichtig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Fachkenntnisse/Ausbildung: Wirtschaft, Politik, Raumplanung, Geografie, Agrar- und Forstwissenschaften, Sozialwissenschaften, Verwaltungswissenschaften</li> <li><input type="checkbox"/> Wirtschaft: fundierte Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaft, betriebswirtschaftliche Beratung und Bewertung unternehmerischen Handelns und Denken</li> <li><input type="checkbox"/> Kommunikation: Wissenskompetenz, d.h. Informationen zielgruppenspezifisch auf bereiten/vermitteln, Medienkompetenz</li> <li><input type="checkbox"/> Marketing: marktorientierte Kommunikation/Marketing</li> </ul>
<b>Regionalkompetenz</b>	<p>Fundierte Kenntnisse einer Region und ihrer Entwicklungspotenziale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Detaillierte Kenntnisse der Region: In Bezug auf die bisherige Entwicklung, die wirtschaftliche Lage, Stärken, Schwächen, Chancen und aktuelle Herausforderungen, die aktuellen Akteurinnen und Akteure</li> <li><input type="checkbox"/> Institutionelle Kenntnisse: Kenntnis der Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege der relevanten Organisationen und Personen, sowie ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten</li> <li><input type="checkbox"/> „Soft Skills“ Verständnis für die Eigenheiten der Region, Kenntnis der lokalen Sprache und Kultur, Offenheit für anderes und Neues</li> <li><input type="checkbox"/> Visionäres Denken und Handeln über Regionsgrenzen hinweg</li> <li><input type="checkbox"/> Exzellenter Überblick über regionale Entwicklungen als Grundlage für Netzwerkarbeit</li> </ul>
<b>Sozialkompetenz und Netzwerkkompetenz</b>	<p>Verschiedene Bedürfnisse verstehen, zusammenbringen und gewinnbringende Kooperationen ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Netzwerkgestaltung und -management (Gestaltung der Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern), als Integrationsfigur innerhalb des Netzwerkes sowie nach außen wirken</li> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeit zum Entwickeln von Projektideen und Visionen</li> <li><input type="checkbox"/> „Soft-Skills“ Dialogfähigkeit, Fähigkeit zum Zuhören, Moderieren, Vermitteln, diplomatisch Agieren, Gefühl für den richtigen Moment zum Aktivieren, Fördern, Ausgleich und Schlichten</li> <li><input type="checkbox"/> Moderations- und Mediationskompetenz</li> <li><input type="checkbox"/> Sensibilität für sozioökonomische und sozioökologische Fragestellungen</li> </ul>
<b>Projektkompetenz</b>	<p>Regionale Akteure dabei unterstützen, konkrete Projekte zu entwickeln, zu planen, zu managen und zu evaluieren/Projekte selbst entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeit zum Entwickeln von Projektideen und Visionen</li> <li><input type="checkbox"/> Erfahrung im Projektmanagement</li> <li><input type="checkbox"/> Vernetztes, konzeptionelles und strategisches Denken und Handeln</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisse von Wirkungsmodellen und Evaluationsmethoden</li> </ul>
<b>Prozesskompetenz</b>	<p>Vorhandene Bedingungen analysieren, daran angepasste Strategien entwickeln und auf Veränderungen reagieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Flexibilität, Kompromissbereitschaft und Lernfähigkeit</li> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeit zur Projektbegleitung, Koordination und Beratung</li> <li><input type="checkbox"/> „Impliziertes Wissen“, d.h. Wissen und Fähigkeiten der Akteurinnen und Akteure vor Ort erkennen, sichtbar und nutzbar machen</li> </ul>
<b>Grenzmanagement-Kompetenz</b>	<p>Grenzen zwischen administrativen Einheiten und Interessengruppen überwinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeiten zum Denken in funktionalen Räumen</li> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeit zur Wahrnehmung einer Brückenfunktion zwischen unterschiedlichen Interessenverbänden wie Gewerbe/Industrie, Landschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus usw.</li> </ul>
<b>Persönliche Kompetenz</b>	<p>Geeignete, offene, innovative und kritik- und konsensfähige Persönlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Offenheit für neue Ansätze und Methoden</li> <li><input type="checkbox"/> Fähigkeit zur Selbstreflexion</li> <li><input type="checkbox"/> Kritikfähigkeit</li> <li><input type="checkbox"/> Verbindlichkeit, klares Bekenntnis zur Arbeit, Motivation und Leistungsbereitschaft</li> </ul> <p>Bereitschaft, sich mit Idealismus für die regionale Entwicklung einzusetzen.</p>

## Anlage A 3.6: Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien, Maßnahmenerläuterung Aktionsplan

Allgemeine Begriffsbestimmungen Maßnahmen A - F

1. **Ländliche Gebäude** im Sinne dieser Regelungen umfassen keine Gebäude ab dem **Baujahr** 1960 und keine Geschossbauten über vier Geschosse, einschließlich Erdgeschoss. Gebäude mit einem Baualter nach 1990 sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Maßnahmen.
2. **Kleine**, bestehende **Beherbergungskapazitäten** umfassen 9 bis 30 Gästebetten.
3. **Öffentliche Zugänglichkeit** beinhaltet, dass die geförderte Anlage mindestens samstags, sonntags und an einem Wochentag tagsüber im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten zugänglich und ein fester Ansprechpartner an der Anlage benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig.
4. **Junge Familien** im Sinne dieser Regelungen sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind. Dazu zählen auch kinderlose Ehepaare, deren Eheschließung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre ist. Maßgeblich sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl.
5. **Mindergenutzte Gebäude** setzen eine/n mindestens 70 Jahre alte/n BewohnerIn voraus sowie einen Leerstand von mehr als 50 Prozent der Nutzfläche. (Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Mindestalter herabgesetzt werden.)
6. Auf dem Gebiet der **Daseinsvorsorge** tätige Unternehmen im Sinne dieser Regelungen sind wirtschaftlich tätige Antragsteller mit einem Anteil an Privatkunden von mindestens 50 Prozent und einem örtlichen oder regionalen Absatz von Waren und Dienstleistungen.
7. **Gemeindestraßen** sind öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen SächsStrG (Ortsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen).
8. **Straßenbeleuchtungen** sind Beleuchtungen innerhalb geschlossener Ortslagen in Baulast der Gemeinde im Sinne von § 51 Abs. 1 SächsStrG.
9. **Wohnzwecke** beinhalten den Hauptwohnsitz gem. § 12 Abs. 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG).
10. **Oberflächenwasser** ist wild abfließendes Wasser im Sinne von § 2 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).
11. **Hauptorte** sind Siedlungen mit öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.
12. **Gegenstand der Maßnahmen A-F** sind auch **nichtinvestive Vorhaben** wie Konzepte, Projektmanagement und **Kooperationen** mit Regionen außerhalb der Gebietskulisse sowie Vorhaben der qualitativen Verbesserung der **Informations-/ Publizitäts- und Vernetzungsangebote**, die dem Maßnahmenziel dienen.

**Nichtinvestive Vorhaben** beinhalten u.a. Machbarkeitsstudien, Bedarfsanalysen und Konzeptionen so u.a. Erstellung, Fortschreibung integrierter bzw. übergeordneter Konzepte, die den konzeptionellen Rahmen für Einzelvorhaben zur Umsetzung von Zielen der LES bilden (z.B. integrative Dorfentwicklungskonzepten, Verkehrs-, Tourismuskonzeption) und damit die Abgestimmtheit von förderfähigen Einzelvorhaben erhöhen sowie von Machbarkeitsstudien, Analysen im Vorfeld der Vorhaben-umsetzung.

Im Rahmen von komplexen Vorhaben werden **Projektmanagement** und die Begleitung von Vorhaben gefördert, sofern sich das Vorhaben aus mehreren Einzelvorhaben zusammensetzt und ein erhöhter Abstimmungsaufwand besteht.

Die Förderung des Netzwerkaufbaus und/oder -managements, des Erfahrungsaustauschs und der themenspezifischen Beratung zwischen Akteuren in der Region oder mit Akteuren anderer Regionen zur Unterstützung der Ziele der LES werden im Rahmen von **Kooperationsmaßnahmen** unterstützt.

Maßnahmen der **Informations-/ Publizitäts- und Vernetzungsangebote** umfassen innovative Ausstattungen im Sinne einer Neuartigkeit z.B. einer Produkt- und Serviceinnovation einschließlich Erwerb von digitalen IKT-Diensten (Informations- und Kommunikationstechnik) für die qualitative Verbesserung der Informations-/ Publizitätsangebote u.a. im Rahmen des Leerstandmanagements, wirtschaftlicher Belange wie Lieferketten- und Kundenbeziehungsmanagement, Einbindung von interaktiven Techniken, Online Ausstellungen usw.).

Alle **Kohärenzkriterien** müssen mit ja beantwortet werden. Die Beantwortung mindestens eines Kriteriums mit nein führt zur Empfehlung der Qualifizierung oder Ablehnung des Vorhabens.

Kohärenzkriterien Maßnahmen A - F

Zeitpunkt Vorhabenauswahl

1. Die Kriterien (siehe allg. Begriffsbestimmungen Pkt. 1) zu Baulter und ländlichen Gebäuden liegen vor.
2. Mindestens 50 Prozent der konstruktiven Außenhülle, ohne erdberührte Bauteile (Bodenplatte), des Gebäudes bleiben erhalten und es erfolgen keine wesentlichen Änderungen der Kubatur. Diese Voraussetzungen sind als Eigenerklärung vorzulegen.
3. Bei Um- und Wiedernutzungen können **bauliche Ergänzungen**, die für eine funktionsgerechte Nutzung der Bausubstanz erforderlich sind, bis zu 30 Prozent der Bruttogrundfläche (BGF) des Bestandsgebäudes Bestandteil der Maßnahme sein.
4. Umnutzungen in **funktionell erforderlicher Ergänzung der Wiedernutzung** sind im Umfang der 30-Prozent-Regelung baulicher Ergänzungen möglich.
5. Im Rahmen eines baulichen Vorhabens können Bestandteile einer Maßnahme sein:
  - Rückbau und Abbruch bis zu 25 Prozent
  - Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit der Maßnahme stehen bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten
6. Gegenstand der Maßnahmen sind nicht:
  - Grunderwerb, einschließlich der Nebenkosten,
  - Neubau von Gebäuden und Straßen,
  - Pflegeleistungen bei Pflanzmaßnahmen,
  - eigene Arbeitsleistungen,
  - Bars, Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Diskotheken, Frei- und Hallenbäder,
  - Campingplätzen, Jugendherbergen, Golf- und Tennisplätze,
  - Einrichtungen der Nahversorgung über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
  - Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Ausnahme der Maßnahme E.1.1 (atypisches oder seniorenrechtliches Wohnen)

Zeitpunkt Bewilligung, Zweckbindung

Mindestens 50 Prozent der konstruktiven Außenhülle, ohne erdberührte Bauteile (Bodenplatte), des Gebäudes bleiben erhalten und es erfolgen keine wesentlichen Änderungen der Kubatur. Diese Voraussetzungen müssen durch einen Bauvorlageberechtigten bestätigt werden.

## Hinweise

1. Bei baulichen Maßnahmen (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und sonstige Freianlagen) sollen Mindestkriterien der **regionalen Baukultur** entsprechend Anlage 11 eingehalten werden. Dabei sollen historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden bzw. im Falle einer Neugestaltung diese in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache erfolgen.
2. Eine Erhöhung des Fördersatzes um 5 Prozent wird gewährt für Projekte mit Denkmälern und für junge Familien mit Kindern. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, wurden im Aktionsplan kenntlich gemacht (Zeichen: <sup>D</sup>; \*; <sup>K</sup>).
3. Fachförderung: Die Inanspruchnahme inhaltlich vergleichbarer Förderleistungen der EU, des Bundes- und des Freistaates Sachsen (Fachförderung) sollten vorrangig geprüft werden.

## A Wirtschaft und Arbeit

### Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung und der Einkommenssituation sowie der gewerblichen Grundversorgung

Unterstützt werden sollen Vorhaben zur Um- oder Wiedernutzung leerstehender, ungenutzter Gebäude für eine gewerbliche Nutzung sowie von Gebäudeaußenanierungen und Ausstattungen der Nahversorgung einschließlich mobiler Angebote (Dorfläden, Dienstleistungen, Handwerk).

Auch landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen ergänzender wirtschaftlicher Tätigkeiten (Bioenergieerzeugung als dezentrale und alternative Energieversorgung, Technikservice, Direktvermarktung, Unterricht in landwirtschaftlichen Betrieben Dienstleistungen für Kommunen u.a. Abfallverwertung, Winterdienst) förderfähig.

- A Maßnahmen: Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten
- A.1 Gebäudeumnutzung für gewerbliche Wirtschaft
- A.1 Erhaltung, Entwicklung Gebäudeaußenhüllen und Betriebsflächen der Daseinsvorsorge, einschließlich Ausstattungen

## Kohärenzkriterien, maßnahmebezogen

Zeitpunkt Vorhabenauswahl

Der Nachweis der zweckentsprechenden Nutzung im Rahmen einer Vermietung (Bezeichnung des künftigen Nutzers, Art der geplanten Tätigkeit und der Beschäftigungswirkung) liegt durch Eigenerklärung des Eigentümers vor.

Die gewerbliche **Daseinsvorsorge** (s.u. Begriffsbestimmung Pkt.6) ist nachgewiesen. (Eigenerklärung)

Maßnahme A.1.2 beinhaltet den Ausbau lokaler Wärmenetze, die mit erneuerbaren Energien, insbesondere aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion betrieben werden. Anlagen zur Erzeugung des Energieträgers sind nicht Gegenstand der Maßnahme.

Zeitpunkt Bewilligung, Zweckbindung

Ist der **Antragsteller nur Eigentümer**, hat er die zweckentsprechende Nutzung in rechtlich bindender Form oder als hinreichend bestimmten Vorvertrag nachzuweisen (Bezeichnung des Unternehmens und die Art der geplanten Tätigkeit) Der Antragsteller hat gleichzeitig eine Prognose des künftigen Nutzers zur Beschäftigungswirkung vorzulegen.

## **B**    **Tourismus und Naherholung**

### **Stärkung der touristischen Entwicklung, des Naherholungs- und Freizeitangebots und der regionalen Identität**

Vorhaben, die zur Qualitätsverbesserung und Profilierung der kleinen touristischen Infrastruktur beitragen, sollen unterstützt werden. Gegenstand der Maßnahme sind ebenso kleine Beherbergungskapazitäten in regionaltypischer, historischer Bebauung zur Erreichung eines hohen branchenüblichen Qualitätsstandards oder einer innovativen Konzeptumsetzung und Maßnahmen, die dem Erhalt und der Belebung des ländlichen Kulturerbes dienen (Kirchen, Herrensitze, Schlösser, historisch wertvolle Parkanlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit) sowie die landschaftlichen Besonderheiten in Wert setzen.

B.1    Entwicklung landtouristischer Angebote

B.2    Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes

### **Kohärenzkriterien, maßnahmebezogen**

Zeitpunkt Vorhabensauswahl

Gegenstand der Maßnahme B.2 sind nicht:

- Mobile Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung
- Friedhöfe, Maßnahmen im Inneren einer Kirche als Bauwerk
- der Wiederaufbau im Zeitpunkt der Antragstellung zerstörter Objekte
- bauliche Anlagen, die keine ländlichen Gebäude sind.

Gegenstand der Maßnahmen B.1 sind **kleine, bestehende Beherbergungskapazitäten** (s. allgemeine Begriffsbestimmungen) oder die Schaffung von Beherbergungskapazitäten mit innovativem Konzept.

Im Rahmen der Maßnahme B.2 ist der **Nachweis** von qualifizierten vorhandenen oder geplanten digitalen **Publizitätsmaßnahmen** zu erbringen.

Zeitpunkt Bewilligung, Zweckbindung

Geeigneter Nachweis über die erforderliche öffentliche Zugänglichkeit der kleinen touristischen Infrastruktur

## **C**    **Natur und Umwelt**

### **Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen**

Gebäude und Anlagen, die keiner Nutzung zugeführt werden können, das Ortsbild erheblich beeinträchtigen oder öffentliche Gefahrenpotentiale darstellen, sollen unter besonderer Beachtung von Maßnahmen der Extremwettervorsorge, beseitigt werden.

C.1    Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung

- C.2 Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz

### **Kohärenzkriterien, maßnahmebezogen**

Zeitpunkt Vorhabenauswahl

Für die Maßnahme C.1 ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein Nutzungskonzept für die Fläche beziehungsweise deren Folgenutzung vorzulegen.

Die fachplanerisch belegte Wirksamkeit sowie Innerörtlichkeit oder Ortsnähe von Maßnahmen im Rahmen von Nummer C.2 ist gegeben. Gewässer 1. und 2. Ordnung sind nicht Gegenstand der Maßnahme.

Bei Maßnahmen von Nummer C.2 ist eine Stellungnahme der Umweltbehörde des zuständigen Landratsamtes oder der jeweilig zuständigen Kommune im Rahmen der Vorhabenauswahl vorzulegen.

## **D Grundversorgung und Lebensqualität**

### **Demografiegerechte Sicherung der soziokulturellen Grundversorgung und Mobilität sowie Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe**

Im Rahmen der Maßnahmen sollen vorrangig Vorhaben unterstützt werden, die der Anpassung gemeinnütziger Infrastrukturen und Basisdienstleistungen oder Vereinsanlagen an veränderte Bedarfe dienen so u.a. Verbesserungen der Energieeffizienz, der Nutzungsintensität durch Mehrfachnutzungen oder Barrierefreiheit.

Die Maßnahmen beinhalten Vorhaben zum bedarfsgerechten Erhalt des vorhandenen Gemeindefußnetzes unter Berücksichtigung veränderter Nutzungsansprüche (einschließlich Beleuchtung, Straßenentwässerung) sowie den Ausbau, die Neuanlage und Gestaltung (z.B. Begleitgrün) des Fuß- und Radwegenetzes, insbesondere, wenn sie der Verbesserung der Verkehrssicherheit oder einer Lückenschließung dienen.

- D.1 Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde (einschließlich Ver- und Entsorgung)
- D.2 Verbesserung der Alltagsmobilität
- D.3 Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements
- D.4 Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität

### **Kohärenzkriterien, maßnahmebezogen**

Zeitpunkt Vorhabenauswahl

Die Maßnahme D.1 beinhaltet die Umnutzung oder Modernisierung nicht gewerblicher Grundversorgungseinrichtungen sowie den Neu- und Ausbau kleiner, öffentlich nutzbarer Freizeitanlagen für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren. Maßnahme D.3 umfasst die Umnutzungen oder Modernisierungen für Vereinszwecke.

Gegenstand der Maßnahmen sind nicht:

- Schulen und deren Schulsporthallen und Schulsporthallenanlagen,

- Sporthallen und Sportaußenanlagen, bei denen die Schule ein mehrheitliches Belegungsrecht hat, sowie sonstige Sportstätten, die dem verbandsorganisierten wettkampforientierten Sport dienen, Frei- und Hallenbäder,
- Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können,
- Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen,
- Feuerwehrgerätehäuser, zoologische Einrichtungen
- Freianlagen von Vereisanlagen.

Gegenstand der Maßnahme sind D.2 der bedarfsgerechte Erhalt von Gemeindestraßen und die Anpassung an veränderte Nutzungsansprüche sowie der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des kommunalen innerörtlichen Rad- und Fußwegenetzes, von Plätzen sowie von Straßenbeleuchtung.

Gegenstand der Maßnahme D.2 sind nicht:

- die Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten und zur Bebauung vorgesehene Flächen gem. BauNVO
- Reparaturarbeiten (in Abgrenzung zu Ausbaumaßnahmen, die mindestens eine dem Stand der Technik entsprechende komplette Deckenerneuerung umfassen).

## **E Wohnen**

### **Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote**

*Leerstehende, ungenutzte, oder mindergenutzte* ländliche Wohngebäude insbesondere des ländlichen Kulturerbes, die einer neuen Wohnnutzung zum Hauptwohnsitz zugeführt werden können, sollen bei der Erhaltung bzw. Wiederherstellung unterstützt werden. Ziel ist die Schaffung von Wohneigentum insbesondere für junge Familien auch im Rahmen von generationsübergreifendem Wohnen. Mietwohnen soll unter besonderer Berücksichtigung von demografiegerechten und inklusiven Belangen (u.a. Seniorenwohnen, atypische Wohnformen wie Zusammenwohnen behinderter und nicht behinderter Menschen, Wohnen verschiedener Kulturen und Nationen) unterstützt werden.

E Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote

E.1 Wiedernutzung für Wohnzwecke, insbesondere für junge Familien, generationsübergreifend

E.2 Umnutzung für Wohnzwecke, seniorenrecht oder atypisch

### **Kohärenzkriterien, maßnahmebezogen**

Zeitpunkt Vorhabensauswahl

Das ländliche Gebäude wurde im Zeitraum seit 2005 nicht bereits zu eigenen Wohnzwecken genutzt und ist leer oder mindergenutzt (s.u. allg. Begriffsbestimmung Pkt. 5) (Eigenerklärung).

Die Lage des ländlichen Gebäudes in Hauptorten sowie die Vernetzung mit medizinischer und /oder pflegerischer Betreuung für seniorenrechtliches Wohnen bis 8 Wohnungseinheiten ist nachgewiesen.

Die Kriterien der Verwandtschaft 1.Grades und/oder einer jungen Familie und / oder einer Minderernutzung (s.u. allg. Begriffsbestimmungen Pkt. 4; 5) liegen vor (Eigenerklärung).

Zeitpunkt Bewilligung, Zweckbindung

Geeigneter Nachweis der erforderlichen Kriterien bei Verwandtschaft 1. Grades und/oder einer jungen Familie und/oder einer Mindernutzung gemäß allg. Begriffsbestimmung Pkt. 4 und 5.

Geeigneter Nachweis, dass das Gebäude im Zeitraum seit 2005 nicht bereits zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Bei behinderten- und seniorengerechten Mietwohnen im Rahmen von Nummer E. 1.1 ist ein Nachweis zur Einhaltung der DIN 18040-2 - barrierefreies Bauen - „Wohnungen“ sowie ein geeigneter Nachweis der Vernetzung mit Angeboten der medizinischen bzw. pflegerischen Betreuung und Versorgung zu erbringen.

## **F LEADER - Entwicklungsstrategie**

### **Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe**

Die Maßnahme dient der personellen und konzeptionellen Begleitung der Strategieumsetzung sowie dem Auf- und Ausbau von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen.

- F.1 Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe und eines Regionalmanagements (Einschließlich Evaluierung und Monitoring LES)
- F.2 Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

### **Hinweise**

Inhalt der Maßnahme F.2 sind Vorhaben zum Auf-, Ausbau, Vernetzung und Qualifizierung von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit sowie von Angeboten des gesellschaftlichen Miteinanders und diesbezüglicher Sensibilisierung (investiv, nicht investiv) mit regionalem Bezug zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie.

Für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie sind keine Vorhabenauswahl und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums erforderlich.

## Anlage A 3.7: Baukultur, Mindestkriterien

### Kriterien zur Einhaltung der Baukultur als Zuwendungsvoraussetzung für bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt wird, sollen sich an der Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur orientieren. Die nachfolgenden Kriterien dienen der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen

Pflasterarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung</li> <li>- Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster</li> <li>- Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter</li> <li>- Borde als Tiefborde bis max. 6cm Höhe</li> </ul>	Gebäudeumfeld
Einfriedungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune</li> <li>- Erhaltung / Erneuerung historischer Sockel und Pfosten</li> <li>- Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen</li> </ul>	
Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einheimische, standortgerechte Gehölze</li> </ul>	
Dachneigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern</li> </ul>	Dächer
Dachüberstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 20 cm am Ortgang, max.35 cm an der Traufe</li> <li>- Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigesparren</li> <li>- Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie</li> </ul>	
Dachdeckung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe</li> <li>- Oberfläche matt (z.B. einfache Engobe)</li> </ul>	
Solarflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung</li> <li>- große Elemente flächenbündig in Dachebene</li> </ul>	
Dachflächenfenster	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen</li> </ul>	
Gaupen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung</li> <li>- Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm</li> <li>- Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m</li> <li>- Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche</li> </ul>	

Putzfassade	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung</li> <li>- Erhalt historischer Putzgliederungen (z.B. Lisenen)</li> <li>- Erhalt von Putzfaschen (12 – 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster</li> </ul>	Fassaden
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z.B. durch alternative Innendämmung)</li> <li>- Vermeidung von Imitaten</li> </ul>	
Außendämmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen</li> </ul>	
Verkleidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z.B. Deckleistenschalung)</li> </ul>	
Loggien und Gebäudeeinschnitte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper</li> <li>- Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen</li> </ul>	
Sockel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Kunstharz-/Buntsteinputzen</li> </ul>	
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- abgetönt, kein reinweiß</li> </ul>	

Format	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stehendes Format</li> <li>- in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/ Reihung stehender Einzelfenster</li> </ul>	Fenster
Gliederung der Fensterfläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- außen liegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung</li> </ul>	
Fensterläden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt / Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden</li> <li>- Vermeidung sichtbarer Rollladenkästen</li> <li>- Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade</li> </ul>	

Türen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführung in Holz</li> <li>- Aufarbeitung / Erneuerung historischer Türen</li> <li>- Vermeidung von Wölbglas</li> </ul>	Türen und Tore
Tore	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen</li> <li>- Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)</li> </ul>	
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von weißen Türen und Toren</li> </ul>	

## Anlage A 3.8: Projektbewertungsbogen

Projektbezeichnung: .....

Projektträger: .....

Kontakt Daten .....

Projektanschrift: .....

Eingangsdatum: .....

<b>1. Kohärenzprüfung</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Allgemeine Kohärenzkriterien</b>			
Konformität	Die Übereinstimmung mit der LES und damit dem GAP-Strategieplan ist gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich der sächsischen LEADER-Förderkulisse ist gegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrwert	Das Vorhaben weist einen LEADER-Mehrwert auf (mind. 14 Rankingpunkte).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Realisierbarkeit	Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheint gesichert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Regionale Anforderungen</b>			
Tragfähigkeit	Die dauerhafte Tragfähigkeit des Projektes erscheint aufgrund der Einschätzung zum Projektträger und zum Trägermodell gewährleistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktausschluss	Das Vorhaben beinhaltet keine Verlagerung oder Verdrängung von Funktionen ohne Zusatznutzen und verursacht keine Zielkonkurrenz oder sonstiges Konfliktpotential auf regionaler Ebene.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Kriterien müssen mit ja beantwortet werden. Die Beantwortung mindestens eines Kriteriums mit nein führt zur Empfehlung der Qualifizierung oder Ablehnung des Vorhabens.

## 2. Ranking

### 2.1 Beitrag zur Umsetzung regionaler Prioritäten (auf Handlungsfeldebene)

	<b>Priorität I = 8 Punkte</b>
■ Grundversorgung und Lebensqualität	■
	<b>Priorität II = 6 Punkte</b>
■ Wohnen	■
■ Wirtschaft und Arbeit	■
	<b>Priorität III = 5 Punkte</b>
■ Tourismus und Naherholung	■
■ Natur und Umwelt	■
	<b>Priorität IV = 3 Punkte</b>
■ Bilden	■
Unterstützt Ziele aus mehreren Handlungsfeldern = 2 Zusatzpunkte	_____ Punkte
<b>Gesamtpunkte 2.1</b> (max. 10 Punkte, mind. 3 Punkte):	_____ Punkte

### 2.2 Beitrag zur Erfüllung der Querschnittsziele

Der Vorhabeninhalt leistet einen Mindestbeitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele. Zur Konkretisierung des Beitrags und Einschätzung seiner Höhe dienen die aufgeführten Fragestellungen.

Maß: 1=Vorhaben leistet grundsätzlich einen Beitrag, 2=Vorhaben leistet einen hohen Beitrag, 3=Vorhaben setzt das Querschnittsziel in besonderem Maße bzw. besonderer Weise um

Querschnittsziel	Fragestellungen	1	2	3
Demografische Anpassung	Werden demografische Belange berücksichtigt? Welche demografischen Zielgruppen werden unterstützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbesserung der Chancengleichheit	Fördert das Vorhaben die Chancengleichheit bzw. Inklusion? Unterstützt es Menschen mit Einschränkungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbesserung der Nachhaltigkeit / Ressourcenschonung	Setzt das Vorhaben Energie-Effizienzmaßnahmen um? Nutzt es erneuerbare Energien oder regional erzeugte Rohstoffe? Fördert das Vorhaben regionale Kreisläufe? Verbessert das Vorhaben die Anpassung an den Klimawandel? Werden Flächen dauerhaft entsiegelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung von Innovationen	Hat das Projekt beispielhaften Charakter für die Region? Stößt es neue Entwicklungen an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung des territorialen Ansatzes	Besitzt das Vorhaben Ausstrahlung über den Projektort hinaus (z.B. interkommunal, regional, überregional)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung integrierter bzw. multisektoraler Ansätze	Ist das Vorhaben konzeptionell eingebunden? Ist es multifunktionell angelegt oder zielt es auf mehrere Nutzergruppen ab? Entfaltet es Synergieeffekte?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung von Kooperation und Vernetzung	Dient das Vorhaben der Vernetzung oder Netzwerkbildung? Kooperieren im Vorhaben mehrere Partner?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Gesamtpunkte 2.2</b> (max. 21 Punkte, mind. 6 Punkte):			_____ Punkte

## 2.3 Beitrag zur Erfüllung der Fachziele

Der Vorhabeninhalt leistet einen Mindestbeitrag zur Umsetzung der **Fachziele**. Zur Konkretisierung des Beitrags zu deren Erfüllung dienen die **Fachkriterien mit fest zugeordneter Punktzahl**.

Fachziel (kurz)		Fachkriterien mit zugeordneter Punktzahl		
Das Vorhaben stärkt ...		Punkte: 3	Punkte: 2	Punkte: 1
<b>A</b>	Arbeitsplatzangebot	Neuschaffung	Erhaltung, Sicherung	Einkommensergänzung
	Baukultur (Gebäude und Umfeld)	Denkmal	Ortsbildprägend** und regional typisch	regional typisch
	Ortsfunktionen Angebote	Hauptort*	Nebenort	Siedlungssplitter
	Spezielle Funktionen	Frauenarbeitsplätze oder Vereinbarkeit Fam.+Beruf	Versorgung Waren tägl. Bedarf oder Gesundheit	Sicherung Unternehmensnachfolge oder Fachkräfte
<b>B</b>	Arbeitsplatzangebot	Neuschaffung	Erhaltung, Sicherung	Einkommensergänzung
	Regionale Besonderheiten	Vermarktungslinien	Alleinstellungsmerkmale	kommunal übergreifende Themen
	Qualitätsangebote	qualitative Aufwertung, neuartiges Angebot	thematische Profilierung, Zielgruppenorientierung	Modernisierung oder funktionelle Ergänzung
	Spezielle Funktionen	barrierearmer Zugang oder Denkmal	generationsübergr. oder ortsbildprägend+ regional typisch	mehrsprachig oder regional typisch
<b>C</b>	Ortsfunktionen	Hauptort*	Nebenort	Siedlungssplitter
	Schutzwirkung	Hochwasserschutzbereich, Naturschutz	Denkmalschutz	öffentliches Gefahrenpotential
	Ortsbild	ortsbildprägend**	Ortsrand**	innerörtlich (von öffentl. Raum nicht einsehbar)
	Spezielle Funktionen	Kulturlandschaft oder Daseinsvorsorge, Gewerbe	Biodiversität, Biotopvernetzung od. Wohnen	Verwend. heimischer Pfl. oder Stärkung Tourismus
<b>D.2</b>	Verbindungsfunktionen	Hauptort* - Nebenort	Nebenort - Nebenort	Innerörtlich
	Siedlungsfunktionen (im Nahbereich)	Öffentliche Funktionen, Schulbus	zentrale Lage oder Betriebssitz (landwirtschaftl., gewerblich)	Dezentrale Lage oder Wohnen
	Funktionsfähigkeit	Verkehrssicherheit	Lückenschluss	Schadensbehebung
	Ortsfunktionen	Hauptort* oder überörtlicher Durchgangsverkehr	Nebenort oder innerörtl. Durchgangsv.	Siedlungssplitter oder Anliegerverkehr
<b>D.1</b>	Baukultur	Denkmal	Ortsbildprägend** und regional typisch	regional typisch
<b>D.3</b>	(Gebäude und Umfeld)			
<b>D.4</b>	Ortsfunktionen	Hauptort*	Nebenort	Siedlungssplitter
	Nutzungsvielfalt	multifunktional	generationsübergreifend	monofunktional
	Spezielle Funktionen	Begegnung und Beteiligung fördern	Barrierearmut / Mehrsprachigkeit stärken	Wirtschaftlichkeit verbessern
<b>Gesamtpunkte 2.3</b> (max. 12 Punkte, mind. 3 Punkte):				<b>Punkte</b>

Fachziel (kurz)		Fachkriterien mit zugeordneter Punktzahl			
Das Vorhaben stärkt ...		Punkte: 3		Punkte: 2	Punkte: 1
E	Bleibezufriedenheit	junge Familie + Kind/er	Senioren	Zuzug in Gebietskulisse	
	Baukultur (Gebäude und Umfeld)	Denkmal	Ortsbildprägend** und regional typisch	regional typisch	
	Ortsfunktionen	Hauptort*	Nebenort	Siedlungssplitter	
	Spezielle Funktionen	generationsübergreifend	gemeinschaftlich	Inklusiv (sozial, kulturell)	
<b>Gesamtpunkte 2.3</b> (max. 12 Punkte, mind. 3 Punkte):					<u>      </u> <b>Punkte</b>

### 3. Gesamtbewertung

#### 1. Kohärenzprüfung

Allgemeine Kohärenzkriterien	erfüllt / nicht erfüllt
Regionale Anforderungen	erfüllt / nicht erfüllt

#### 2. Ranking

2.1 Beitrag zur Umsetzung regionaler Prioritäten	_____ von 10 Punkten
2.2 Beitrag zur Erfüllung der Querschnittsziele	_____ von 21 Punkten
2.3 Beitrag zur Erfüllung der Fachziele	_____ von 12 Punkten

<b>Gesamtpunkte</b>	_____ max. 43 Punkte mind. 14 Punkte
---------------------	---

#### Hinweise:

Bei Punktgleichstand entscheidet vorrangig der höhere Beitrag zu den Querschnittszielen sowie bei Bedarf nachrangig der geringere Bedarf an Fördermitteln über die vordere Platzierung im Ranking.

Die Maßnahmen zum Betreiben einer LAG und eines Regionalmanagements sind von der Vorhabenprüfung ausgenommen, da sie Grundvoraussetzungen zur Umsetzung der LES darstellen.

Beim Ranking von Kleinprojekten (Regionalbudget) im Handlungsfeld Bildung erfolgt die Bewertung des Beitrags zur Erfüllung der Fachziele durch Anwendung der Kriterien für Maßnahme D 1.

*Komplexvorhaben:* Vorhaben im Rahmen von Komplexvorhaben werden im jeweils zutreffenden Handlungsfeld bewertet.

Vorhaben, die auf *mehrere Ziele* gerichtet sind und evtl. unterschiedlich prioritär einzuordnen sind, werden in dem Handlungsfeld mit der höchsten Punktzahl gewertet.

*Aufgabenverteilung:* Die Bewertung wird ausschließlich durch die Mitglieder des Koordinierungskreises vorgenommen. Eine regionale Vorprüfung der Schritte 1 bis 2.1 erfolgt durch das Regionalmanagement.

\* mit zentralen Infrastruktureinrichtungen

\*\* von öffentlichem Raum einsehbar